

HINWEIS ZUM UMFANG DER EINLAGENSICHERUNG

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der gesetzlichen französischen Sicherungseinrichtung, dem Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution, angeschlossen.

Durch den Einlagensicherungsfonds sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden« auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 Prozent, bis zum 31. Dezember 2024 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 8,75 Prozent der Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR¹. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils vorgenannten Sicherungsgrenzen ab den jeweiligen Stichtagen.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Durch den Einlagensicherungsfonds nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Detaillierte Informationen zum Umfang der Einlagensicherung entnehmen Sie bitte § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sowie den »Fragen und Antworten« auf der Internetseite des Einlagensicherungsfonds (www.bankenverband.de/service/einlagensicherung/faq-einlagensicherung).

Der Einlagensicherungsfonds erbringt bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann erfragt werden unter:

Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution
65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich
www.garantiedesdepots.fr

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen den Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution

¹Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

(Stand: 07/2015)